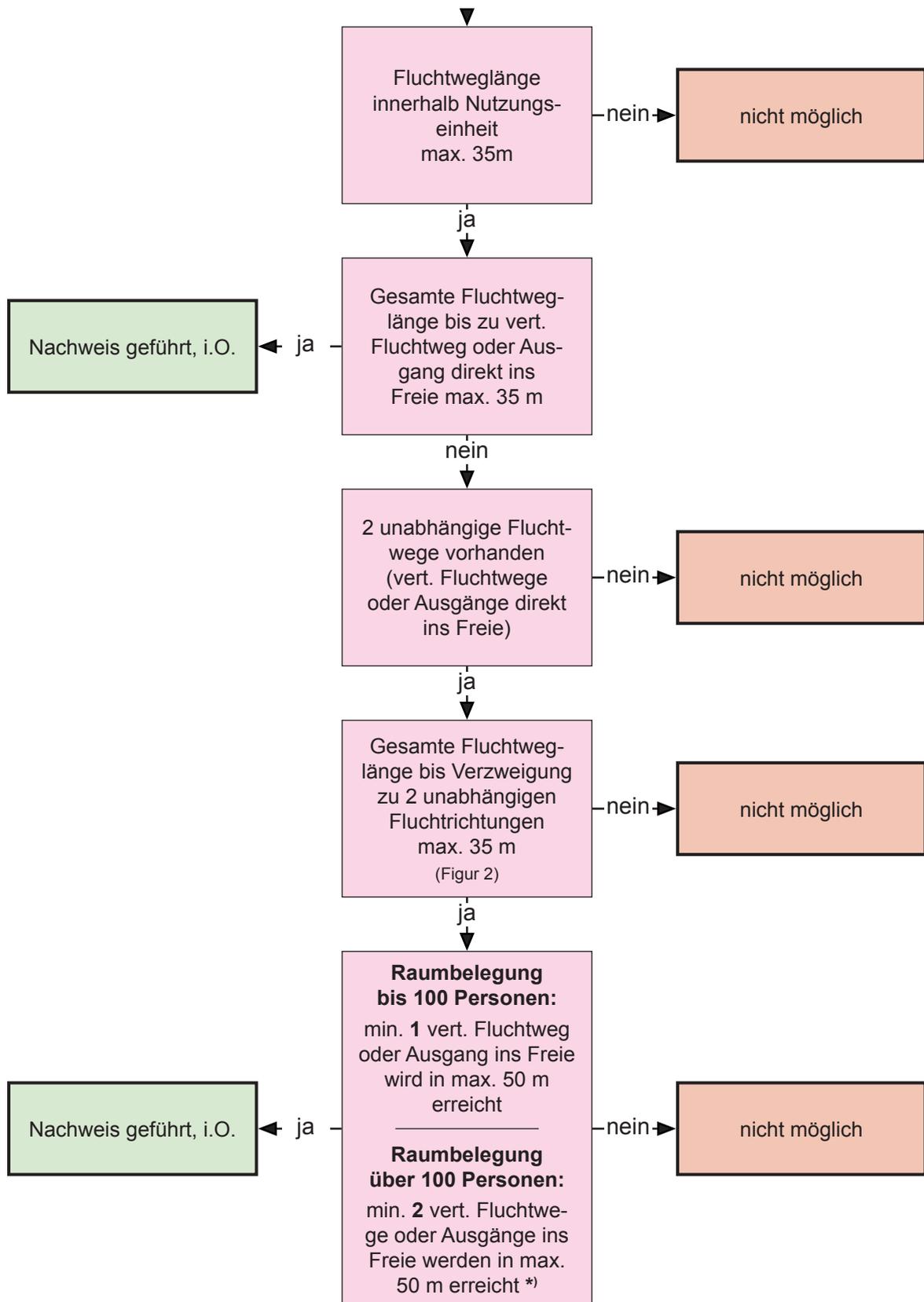




Nachweis über die Einhaltung der zulässigen Fluchtweglängen



*) Je nach vorhandenen Ausgangsbreiten und speziellen Voraussetzungen (z.B. Verteilung der Personen) können auch mehr als 2 vertikale Fluchtwege oder Ausgänge direkt ins Freie innerhalb von 50 m notwendig sein.

2.4.2 Anzahl vertikale Fluchtwege

1 Bauten und Anlagen mit einer Geschossfläche von mehr als 900 m² sind durch mindestens zwei vertikale Fluchtwege zu erschliessen.

In Büro, Industrie- und Gewerbebauten ist je 900 m² ein vertikaler Fluchtweg anzuordnen, sofern nicht verbindliche Mieterausbau- oder Anlagenpläne usw. die Festlegung der Anzahl vertikaler Fluchtwege aufgrund der Fluchtweglängen abschliessend ermöglichen.

2 Räume mit einer Personenbelegung von mehr als 100 Personen sind durch mindestens zwei vertikale Fluchtwege zu erschliessen.

3 In Beherbergungsbetrieben [a] mit 3 oder mehr Geschossen sind die Bereiche, welche der horizontalen Evakuierung dienen, mit je einem unabhängigen vertikalen Fluchtweg zu erschliessen.

2.4.3 Gesamtlänge von Fluchtwegen

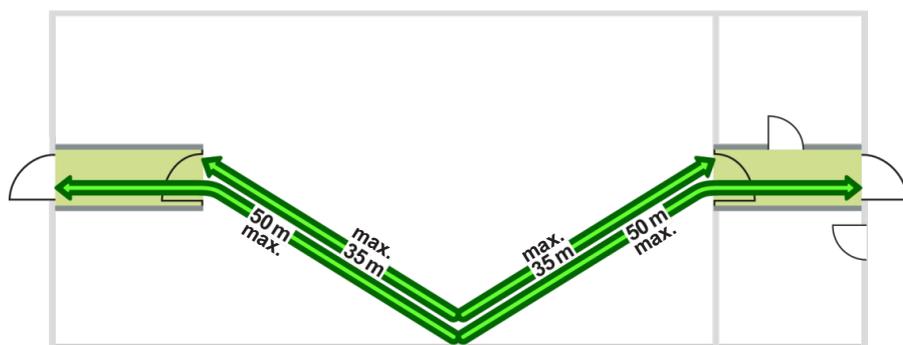
1 Führen Fluchtwege nur zu einem vertikalen Fluchtweg oder einem Ausgang an einen sicheren Ort im Freien, darf deren Gesamtlänge 35 m nicht übersteigen.

2 Führen sie zu mindestens zwei voneinander entfernten vertikalen Fluchtwegen oder Ausgängen an einen sicheren Ort im Freien, darf die Gesamtlänge des Fluchtweges 50 m nicht übersteigen.

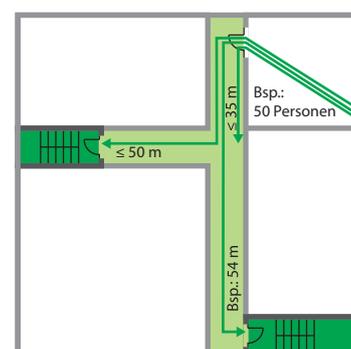
2.4.4 Fluchtweglängen in der Nutzungseinheit

1 In der Nutzungseinheit beträgt die maximale Fluchtweglänge 35 m.

2 Soweit die Ausgänge nicht innerhalb von 35 m direkt an einen sicheren Ort im Freien führen oder in einen vertikalen Fluchtweg münden, ist als Verbindung ein horizontaler Fluchtweg (z. B. Korridor mit Feuerwiderstand oder Laubengang) notwendig.



Figur 1



Figur 2

Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für spezielle Nutzungen, wie z.B. grosse Personenbelegungen, Kindertagesstätten, Verkaufsgeschäfte oder grossflächige überhohe Räume gelten besondere oder zusätzliche Bedingungen.

Die verbindlichen und vollständigen Bedingungen für Fluchtwege sind in der [VKF-Brandschutzrichtlinie „Flucht- und Rettungswege“ 16-15](#) geregelt.